

Positionspapier

**Versorgung- und Teilhabeleistungen für Menschen
mit besonders herausforderndem Verhalten in der
Eingliederungshilfe**

Versorgung- und Teilhabeleistungen für Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten in der Eingliederungshilfe

1. Absicht und Ziel

In Niedersachsen gibt es Versorgungslücken geeignete und ausreichende Teilhabeleistungen für Leistungsberechtigte, die zu dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung und besonders herausforderndem Verhalten, zur Verfügung zu stellen. Der Personenkreis fordert die aktuellen systemischen Rahmenbedingungen von Teilhabeleistungen als Wechselwirkungen im Sinne der ICF derart heraus, dass Teilhabeleistungen für diesen Personenkreis kaum im Rahmen der standardisierten Leistungstypen erbracht werden können.

Es besteht die Notwendigkeit, sich verbindlich und gemeinsam als Leistungserbringer und Leistungsträger für zukunftsfähige Gelingensbedingungen zur Versorgung dieses Personenkreises zu vereinbaren (siehe auch RV ü18 gem. § 131 SGB IX, Anlage 10, Meilensteinplan).

2. Definition des Personenkreises

Gemeint sind Menschen mit Behinderung, deren Unterstützungsbedarf aufgrund ihres herausfordernden Verhaltens über die in den Regelleistungsvereinbarungen des Rahmenvertrags ü18 gem. § 131 SGB IX festgelegten Personalstandards hinausgehen. Zu herausforderndem Verhalten gehören nach unserer Definition selbst-, fremd- und sachgefährdende Verhaltensweisen.

Es handelt sich um erwachsene Menschen mit komplexer intellektueller/ geistiger und/ oder seelischer/ und/oder körperlicher Behinderung und mehrfachen Behinderungen (beispielsweise bei erworbener Hirnschädigung oder Autismus).

- die in ihrer alltäglichen Lebensgestaltung eine intensive Begleitung benötigen, weil sie auch einfache Anforderungen des alltäglichen Lebens nicht ohne diese intensive Begleitung bewältigen können;
- Umfassender Unterstützungsbedarf: Intensive Betreuung in alltäglichen Lebenssituationen, die über den LBG 5 hinausgehen. Z.T. andauernde 1:1-Betreuung – nicht nur in Krisensituationen, sondern auch bei alltäglichen Aufgaben wie dem Leben in Gemeinschaft oder der Körperpflege;
- die nicht unbeaufsichtigt (mit anderen Menschen) allein bleiben können, weil sie andere Menschen, Sachgegenstände oder sich selbst erheblich gefährden;
- die eine über das übliche Maß hinausgehende reizreduzierte, zeitlich, räumlich und sozial klar strukturierte, gefahrenreduzierte Lebensumwelt benötigen;
- die in Krisen und bei extremen Erregungssituationen einer 1:1 Betreuung bedürfen oder unter Umständen von mehreren Menschen begleitet werden müssen.
- Arbeits- und/ oder Tagesstrukturintegration: Eine Integration in klassische Arbeitssettings ist z.T. ohne begleitende Unterstützung durch Fachkräfte aus der besonderen Wohnform – insbesondere in der Anfangsphase – nicht möglich.

Diese Aufzählung und die Kriterien sind nicht abschließend.

Beispiele für entsprechend herausforderndes und/oder selbstgefährdendes Verhalten sind:

Verbale Aggressionen (auch durch Lautstärke), die zu Eskalationen mit Mitarbeitenden und/oder mit anderen leistungsberechtigten Personen führen.

- Bedrohungen mit Gegenständen wie Messer, Stöcken, etc.
- Körperliche Angriffe/Übergriffe gegenüber anderen Personen.
- Sexuelle Übergriffe, körperliche Belästigung, Gezielte unsittliche Berührungen an intimen Körperstellen Mitbewohnern und Mitarbeitenden sowie verbale Belästigungen.
- Zerreißen oder Zerstören von Kleidung, Brillen oder generell von Gegenständen anderer Menschen.

- Türen oder Fenster so stark zuschlagen, dass eine Lärmbelästigung entsteht oder Türen oder Fenster beschädigt werden.
- Selbstgefährdung durch Medikamentenmissbrauch oder durch Einnahme anderer Substanzen.
- Sich selbst Verletzungen zufügen, z.B. durch Ritzen, Verbrennen, Kälteverbrennungen durch Deospray etc.
- Suizidale Verhaltensweise.
- Die mit körperlicher Verweigerung auf medizinisch notwendige Versorgung reagieren.
- Provokante Verhaltensweisen durch Beschimpfungen und Beleidigungen, die Mitarbeitende emotional belasten. Bedrohungen und psychische Gewalt (z. B. Aussagen wie: „Ich fackel euch ab!“, „Ich stech dich ab!“, „Ich bring dich um!“)
- Stalking über soziale Medien, durch die große Gruppen beteiligt werden, die einen hohen Personalaufwand durch erweiterte Netzwerkarbeit mit rechtlichen Betreuern, Gerichten, Rechtsanwälten, Ärzten und Angehörigen verursachen.
- Selbstgefährdung durch auffälliges Verhalten oder Desorientierung in der Öffentlichkeit bei offenen Wohnbereichen, wodurch Personal außerhalb von Einrichtungen gebunden wird.
- Selbstgefährdung durch Hinlauftendenzen bei Personen ohne Unterbringungsbeschluss.
- Einschränkung Dritter: Andere Mitbewohnende ohne herausforderndes Verhalten können nicht mehr angemessen betreut werden, da sämtliche personellen Ressourcen durch einzelne Personen gebunden werden.
- Manipulation durch Feuer

Auch diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die genannten Verhaltensweisen treten in allen Situationen des alltäglichen Lebens auf.

Für alle genannten Punkte gilt, dass ein überproportional hohes Maß an Coaching/Supervision, Entlastung und Bildungsangeboten (z.B. Deeskalationsmanagement) für die Mitarbeitenden benötigt wird.

Die Zuordnung zu dem Personenkreis muss auch für Menschen möglich sein, die bereits in einem Regelangebot des Leistungserbringers leben, denn es werden derzeit bereits Menschen betreut, deren Verhalten entsprechend ausgeprägt ist und bei deren Betreuung die Regelangebote der Leistungserbringer überfordert sind.

3. Einordnung der persönlichen Entwicklung der betreffenden Personen

Wichtig ist uns dabei die Feststellung, dass wir solches Verhalten nicht als willentliches strategisch eingesetztes aggressives Verhalten einstufen, weil die betroffene Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder seelischen Behinderung die eigenen Grenzen und die Grenzen anderer Personen nicht erkennen kann oder aufgrund einer verschobenen Wahrnehmung oder aufgrund innerer Zwänge nicht nach einer solchen Einsicht handeln kann.

Wir unterstellen daher zunächst keine Gewaltabsicht.

Grundlegend ist jedoch, dass bei Personen mit einer geistigen und/ oder seelischen Behinderung und/oder Mehrfachdiagnose (seelische Behinderung und Autismus/ Hirnorganisches Psychosyndrom/ Demenz) wenig Chance auf eine Selbstreflektion oder und Veränderung durch therapeutische Maßnahmen bestehen und deshalb von einem Fortbestehen des Verhaltens ausgegangen werden muss.

Aus diesem Grund kann auch bei der Zuordnung zum Personenkreis nicht das Kriterium eines täglichen Auftretens vorausgesetzt werden, da bei entsprechend guten Rahmenbedingungen das herausfordernde bzw. selbstgefährdende Verhalten reduziert werden kann. Dies darf nicht dazu führen, dass eine Zuordnung zum Personenkreis zurückgenommen wird, weil bei einem Wegfall der entsprechenden Rahmenbedingungen das Verhalten schnell wieder auftreten kann.

1. Der Leistungserbringer muss in geeigneter Form einen Nachweis erbringen, dass die gesondert vergüteten zusätzlichen personellen und ggf. sachlichen Ressourcen tatsächlich zusätzlich eingestellt bzw. angefallen sind.

4. Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis

Es wird als notwendig erachtet, dass Gutachter herangezogen werden, die den Personenkreis ausreichend einschätzen können. Dabei muss auch das ggf. bereits vorhandene umfangreiche (über das Regelangebot hinausgehende) Betreuungsangebot berücksichtigt werden, welches schon zu einer Beruhigung der Gesamtsituation geführt hat.

Wenn möglich sollte neben der hkK und dem Leistungserbringer auch ein psychologischer Dienst an dem Gesamt- und Teilhabepflichtverfahren teilnehmen.

Die Notwendigkeit der Benennung vorhandener psychiatrischer Diagnosen ist unstrittig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass keine Automatismen zwischen bestimmten Diagnosen und der Zugehörigkeit zum Personenkreis bestehen.

Weder sorgen bestimmte Diagnosen dafür, dass eine IP zum Personenkreis zugehörig ist, noch sorgen fehlende Diagnosen dafür, dass eine Zugehörigkeit zum Personenkreis nicht möglich ist. Letztlich ist ausschließlich die Ausprägung der herausfordernden Verhaltensweisen relevant.

Gleiches gilt für das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen eines Unterbringungsbeschlusses: Ein vorliegender Unterbringungsbeschluss sorgt nicht automatisch dafür, dass eine IP zum Personenkreis zugehörig ist, ebenso sorgt ein fehlender Unterbringungsbeschluss nicht dafür, dass eine Zugehörigkeit zum Personenkreis nicht möglich ist.

5. Ausstattung eines geeigneten Betreuungsangebotes

Zu dem Thema der Betreuung von Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen gibt es inzwischen diverse Aufsätze und in anderen Bundesländern auch bereits für den Personenkreis angepasste Leistungstypen bzw. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Verwiesen sei hier insbesondere auf das Positionspapier der Diakonie Rheinland/Westfalen-Lippe zu „Menschen mit außergewöhnlich intensiven Unterstützungsbedarfen in NRW“ aus 2021.

Fachlich inhaltlich sinnvoll erscheint unseres Erachtens, dass es sowohl

- die Möglichkeit eines separaten Settings für die Personen gibt mit kleinen Gruppengrößen/Einzelräumlichkeiten und besonderen baulichen und personellen Ausstattungen wie auch
- spezielle personelle und sächliche Ergänzungen für zum Personenkreis gehörende IP innerhalb des Regelangebotes
- und regionale Angebote für die Betreuung des Personenkreises gibt.

a. Anregungen für die bauliche Ausstattung eines Betreuungsangebotes:

- Größere Flächen, um auch innerhalb des Settings Bewegungsfreiräume sowie Rückzugsräume wie z.B. durch schallabschirmende Akustikmöbel zu schaffen und damit Konfliktpotential zu reduzieren.
- Schaffen einer reizarmen Umwelt wie z.B. Vermeiden von Bildern, Nutzung beruhigend wirkender Farben.
- Verwendung sicherer und stabiler Materialien ohne harte Kanten zur Gefahrenreduzierung/ Vermeidung von Verletzungen sowie um widerstandsfähig bei starker Beanspruchung zu sein.
- Einbau technischer Möglichkeiten, die eine personenbezogene Differenzierung beim Verlassen bzw. Betreten der Gebäude ermöglichen, um Menschen mit und ohne Unterbringungsbeschluss begleiten zu können (z.B. mittels Fingerprint-Scanner).
- Eine klare und einfach zu überschauende Struktur der Räumlichkeiten sowie Barrierefreiheit sollten vorhanden sein.
- Die Gruppengröße eines spezialisierten Wohnangebotes sollte maximal Platz für sechs Bewohnende bieten, um Konfliktpotential zwischen den Bewohnenden zu reduzieren.

- Jede Person sollte über ein eigenes Bad und ggf. auch eine eigene Küchenzeile verfügen, um eine größtmögliche Autonomie und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Ausstattung der Küche muss sich dabei an den individuellen Möglichkeiten der Person bemessen.
- Für den Bereich der tagesstrukturierenden Angebote muss ebenfalls eine reduzierte Gruppengröße ermöglicht werden.
- Ein Therapie-Raum muss zur Verfügung stehen.
- Ebenso muss ein geschützter Außenbereich existieren, um auch bei Vorhandensein eines Unterbringungsbeschlusses eine unkomplizierte Nutzung von Außenflächen zu ermöglichen.
- In allen Bereichen muss ein guter Schallschutz vorhanden sein, um Geräuschbelastungen zu minimieren. Verzicht auf Leichtbauwände.
- Berücksichtigung der ggf. höheren Investitionskosten als in herkömmlichen Wohnsetting, dies kann u.a. verursacht werden durch Manipulation von Steckdosen Aufkratzen und Beschädigung von Wänden Zerstörung von Mobiliar, Toiletten, Heizungen, Fenstern, Waschbecken und Betten inklusive Matratzen, Zerstörung von Außenanlagen, Gartenmobiliar sowie Kraftfahrzeugen von Mitarbeitenden
- Technische und organisatorische Möglichkeiten zum Schutz der Mitarbeitenden sind vorzusehen (z.B. Notrufsystem, Mitarbeitenderräume, mindestens zwei Fluchtmöglichkeiten aus Gemeinschaftsräumen, etc.).
- Installation von Vandalismus geschützter Sanitäranlagen
- Reduktion der Gruppengrößen auf ein Minimum
- Einzelapartments oder Einzelwohnen gelten als besonders zielführend

b. Anregungen für die personelle Ausstattung:

- Umfangreiche und kontinuierliche Qualifizierung mit für den Personenkreis spezialisierten Fortbildungsangeboten der Mitarbeitenden (z.B. zu psychiatrischen Störungsbildern).
- Engmaschige (und im Bedarfsfall auch kurzfristig zur Verfügung stehende) Reflexionsmöglichkeiten wie Supervision, kollegiale Beratung, Coachingangebote und Auffanggespräche für die Mitarbeitenden.
- Zusammensetzung der Teams aus verschiedenen Professionen (multiprofessionelle Teams).
- Nutzung eines methodengestützten Deeskalationsmanagements.
- Einsatz eines begleitenden Dienstes (z.B. Psychiater, Psychologischer Dienst) für die fachliche Reflektion und personenbezogene Weiterentwicklung des Betreuungsangebotes.
- Fachkraftquote von 80 %, inklusive einer Öffnung und Anerkennung für anders qualifiziertes Personal (z.B. mit einjähriger Fachschulausbildung) und Zusatzqualifikation.
- Höhere Eingruppierung des Personals, um den besonderen Belastungen der Arbeit Rechnung zu tragen und Mitarbeitende für den Einsatz in diesem Aufgabengebiet zu motivieren.
- Ein Betreuungsschlüssel, der den notwendigen Bedarf der IP abbildet.
- Wie unter „1. Definition des Personenkreises“ beschrieben, benötigt es zusätzlicher Personal- sowie Weiterbildungsressourcen, um das hohe Maß an Coaching/Supervision, Entlastung und Bildungsangeboten (z.B. Deeskalationsmanagement) für die Mitarbeitenden in Umsetzung bringen zu können.
- Mitarbeitende, die dauerhaft mit Menschen mit derart herausforderndem Verhalten arbeiten, benötigen ein erhöhtes Maß an Regeneration. Hier sollten alternative und innovative Arbeitszeitmodelle entwickelt und refinanziert werden.

Impressum

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.,
Fachverband Diakonische Behindertenhilfe in Niedersachsen
Ebhardtstraße. 3 A, 30159 Hannover,
Ansprechpartnerin: Rebekka Grote
Telefon 0511 3604 - 265
E-Mail rebekka.grote@diakonie-nds.de